

Satzung des
"Förderverein Burg Mylau"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde 27. Februar 1998 gegründet und führt den Namen "Förderverein Burg Mylau" e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist die Burg in Mylau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

(4) Die Ziele des Vereins sind:

- a) die Mitwirkung an der denkmalpflegerischen Instandsetzung, Erhaltung und Nutzung der Burg Mylau,
- b) die Förderung des Museums, die Förderung der Geschichts- u. Heimatforschung und Traditionspflege
- c) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen in und an der Burg,
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Publikationstätigkeit und Werbung für die Burg

{5) Maßnahmen:

- a) Entgegennahme von Spenden auf ein Sonderkonto,
- b) Entscheidung über den Einsatz der Zuwendungen unter vorrangiger Berücksichtigung der Instandsetzung und Erhaltung der Anlage Burg Mylau sowie der Förderung des Museums und Festlegung der Nutzung der Räume.

(6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, unabhängig vom Wohnsitz.

- natürliche Personen
- juristische Personen (Behörden, Körperschaften, Betriebe, Vereine, Einrichtungen, Verbände, rechtsfähige Personengesellschaften)

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich mittels Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Pflichten der Mitglieder bestehen vor allem darin, sich für die Verwirklichung der Ziele dieser Satzung einzusetzen. Von den Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag erhoben. Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.

(4) Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis, der zum kostenlosen Eintritt in das Museum Burg Mylau berechtigt. Sie erhalten:

- a) Einladungen und Vorzugsbedingungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen,
- b) Vorzugsbedingungen bei der Annahme von Führungen,
- c) Informationen zu geplanten Vorhaben des Museums und zu Baumaßnahmen der Burg Mylau.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes (natürliche Person) oder mit der Auflösung der juristischen Gesellschaft oder mit der Auflösung der Personengesellschaft
- b) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, die das Mitglied gegenüber dem Vorstand abgibt bis zum 30.09. zum Jahresende
- c) durch Ausschluss aus dem Verein bei satzungswidrigem Verhalten, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet

(6) Die Mitglieder sind gehalten, im öffentlichen und beruflichen Umfeld für die Vereinsziele zu wirken, diese allseitig zu fördern und sich dabei untereinander mit Rat und Tat zu unterstützen. Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus den unter § 2 genannten Aufgaben und Zielen sowie aus dem jährlich durch den Vorstand zu erstellenden Arbeitsprogramm des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Vereinsbeirat (dieser kann bei einer Mitgliederzahl von über 100 durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufgaben des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.)

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Sie findet in der Regel einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Diese ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorsitz des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Festsetzung der Beitragsordnung
- den Haushalt
- die Entlastung des Vorstandes

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Kooptierung eines geeigneten Vereinsmitgliedes durch den Vorstand. Bei Nichterfüllung der Aufgaben durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung vorzeitige Neuwahlen verlangen.

(3) Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal zusammen. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, wobei mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereines
- b) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
- c) Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung
- d) Beratung aller Vorlagen für Mitgliedsversammlungen
- e) Bildung und Kontrolle von Ausschüssen
- f) Aufstellen des Haushaltsplanes
- g) Klärung von Konflikten

(6) Dem Vorsitzenden obliegen die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, die Kontrolle der Vereinsbeschlüsse sowie die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende pflegt einen besonders engen Kontakt zu dem Geschäftsführer und bereitet mit diesem die Vorstandssitzungen vor.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Fördermittel sowie durch wirtschaftliche Tätigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit dem Vereinsvermögen.

(3) Für die Ausgaben und Aufwendungen des Vereins ist durch den Vorstand ein Finanzierungsplan über Einnahmen und Ausgaben für das Geschäftsjahr zu Erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass bei Verwendung aller Einnahmen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wird. Der Finanzierungsplan wird nach der Bestätigung verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand.

(4) Alle Finanzierungsquellen sind zum Nutzen der Burg zur Sicherung der Gesamtfinanzierung maximal auszuschöpfen.

§ 8 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) zur unmittelbaren Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins werden ein Geschäftsführer und erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter durch den Vorstand bestellt.

(2) Der Geschäftsführer ist insbesondere zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfts- und Vereinsstätigkeit unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Anliegen. Er pflegt einen engen Kontakt zum Vorstandsvorsitzenden und bereitet mit ihm die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor. An Sitzungen des Vorstandes sowie des Fachausschusses/Beirats nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2) Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins

3) Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung oder Aufhebung an die Stadt Mylau. Es ist von ihr unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

4) Liquidation des Vereins durch den Vorstand

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Auerbach.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am **27.02.98** aufgestellt und tritt mit dem 27.02.98 in Kraft.